

**Geszentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes
und des Landesbesoldungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 11. November 2004 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„... Eine stufenweise weitere Anhebung des Kostendeckungsgrades aller Ersatzschulen auf 80 % frühestens ab 2007 wird angestrebt.

Der Landtag erklärt darüber hinaus seinen Willen, die derzeit geltenden Maßstäbe und Bemessungsgrundlagen für die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft so bald wie möglich dahin gehend zu ändern, dass das so genannte Bruttokostenmodell Bemessungsgrundlage der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft wird.“

In einer ersten Stufe zur Umsetzung des Beschlusses soll ein neues Berechnungsmodell (sog. Bruttokostenmodell) in das Privatschulgesetz (PSchG) umgesetzt werden. Die Kosten eines öffentlichen Schülers im Vergleich zu den Zuschüssen an entsprechende Ersatzschulen sollen nach diesem Berechnungsmodell errechnet werden. Die Berechnungen sollen zukünftig im Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, erfolgen. Durch die Änderung des Privatschulgesetzes soll ferner die Zuschussvorschrift für die Förderung von Schulbaumaßnahmen klarstellend geändert werden. Außerdem soll der sich abzeichnenden Ausweitung der Zuschussansprüche der Privatschulen für Versorgungsleistungen für von ihnen beschäftigte Lehrkräfte und den daraus zu erwartenden Kostenfolgen für das Land entgegengewirkt werden. Ferner soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der ordnungswidrig handelt, wer eine Ersatzschule, Ergänzungsschule oder freie Unterrichtseinrichtung mit Zusätzen oder Bezeichnungen betreibt, die geeignet sind, eine Verwechslung mit der staatlichen Anerkennung hervorzurufen.

Des Weiteren soll die neue Personalstruktur der Seminare für Didaktik und Lehrerbildung sowie der Pädagogischen Fachseminare im Landesbesoldungsgesetz umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Umsetzung des Bruttokostenmodells zur Berechnung der Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule im Privatschulgesetz.
- Klarstellung der Bezuschussungsvoraussetzungen im Bereich des Schulhausbaus.
- Begrenzung der Zuschussvoraussetzungen zu Versorgungsleistungen an die Träger privater Ersatzschulen und Angleichung der Altersgrenze, nach der die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich ist.
- Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs beim Betrieb von Ersatzschulen, Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen auf Bezeichnungen und Zusätzen, soweit diese geeignet sind, eine Verwechslung mit der staatlichen Anerkennung hervorzurufen sowie eine redaktionelle Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 2 PSchG.
- Aufhebung der Berichtspflicht der Landesregierung nach Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13). Regelung wird obsolet durch den neu eingefügten § 18 a Abs. 1 PSchG.
- Anpassung der in der Landesbesoldungsordnung ausgebrachten Ämter an die neue Bezeichnung der Seminare sowie an die erweiterten Führungsaufgaben der Bereichsleiter.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen von der Rechtsprechung gebilligten Berechnungsmodells und Erstellung eines Landtagsberichts einmal je Legislaturperiode.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Unmittelbare Kosten entstehen durch die Einfügung des Bruttokostenmodells sowie die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nicht; eine Anhebung der Zuschüsse ist mit dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht unmittelbar verbunden. Eine mögliche Erhöhung der Zuschüsse auf dieser Grundlage bleibt dem Landtag vorbehalten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 17. Januar 2006

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz
zur Änderung des
Privatschulgesetzes und
des Landesbesoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 a“ durch die Angabe „§ 17 a“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die Träger der in § 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen in Höhe von 37 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwands.“
3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Die Kosten des öffentlichen Schulwesens werden nach dem Bruttokostenmodell errechnet. Hierfür werden die Kosten des Landes und der Schulträger für öffentliche Schulen nach Absatz 2 bis 13 erfasst (Bruttokosten). Die Landesregierung legt dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor. Die Bruttokosten werden den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 gegenübergestellt (Kostendeckungsgrad). Die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen sind zusätzlich darzustellen.

(2) Als die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die auf einen Schüler bezogenen Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger. Die Kosten sind aus den jeweiligen Haushaltsrechnungen, bezogen auf das Kalenderjahr, zu ermitteln.

(3) Schülerzahlen sowie Zahlen über Unterricht sind den amtlichen Statistiken zu entnehmen. Soweit keine amtliche Statistik geführt wird, sind Erhebungen der zuständigen Behörden zugrunde zu legen.

(4) Soweit notwendige Differenzierungen nicht aus amtlichen oder sonstigen Statistiken entnommen werden können, erfolgen sie nach billigem Ermessen. Können unmittelbare Berechnungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand vorgenommen werden, erfolgt die Berechnung in pauschalierter Form.

(5) Innerhalb der Berechnungsvorgänge werden Ergebnisse gerundet.

(6) Kosten des Landes im Sinne von Absatz 2 sind:

1. Bezüge der beamteten und Arbeitgebergesamtkosten der angestellten Lehrkräfte des Landes;
2. Arbeitgebergesamtkosten für Hilfsunterricht und Lehraufträge;
3. Vergütungen des Landes an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht;
4. Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalierten Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden;
5. der pauschale Zuschlag für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und der Beamten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung in der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (GMBL. Nr. 35/1980) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Höhe;
6. anteilige Kosten des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die Festsetzung der Bezüge, Vergütungen und Beihilfen für Lehrkräfte und Beschäftigte der in Nummer 4 genannten Einrichtungen;
7. Beihilfen an die beamteten Lehrkräfte und die Beamten der in Nummer 4 genannten Einrichtungen in pauschalierter Form nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung;
8. Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Beamteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrkräften sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels;
9. Kosten für Fürsorgemaßnahmen, Kosten für Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer, Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und

Arbeitnehmer, Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte sowie Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten, Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen, Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen, Kosten für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Zuwendungen zum laufenden Schulbetrieb von Ganztagschulen, Kosten der Mitwirkung der Eltern und Schüler an Angelegenheiten der Schule und für den Landesschulbeirat, Kosten der Förderung des Lehrer- und Assistentenaustausches und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen, Kosten für die Durchführung des internationalen Schüleraustausches, Kosten für die Förderung des Schulbauernhofs, Kosten für die Bildungsplanung und überregionale Angelegenheiten, Kosten für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht.

Von den Kosten des Kultusministeriums nach Satz 1 Nr. 4 bleibt ein Anteil in Höhe von 10 vom Hundert unberücksichtigt. Von den sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 2 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung sowie von den Kosten nach Nummer 8 wird ein Anteil in Höhe von 95,5 vom Hundert für öffentliche Schulen berücksichtigt. Die sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 9 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung werden nach den Anteilen der Schüler auf die Schularten aufgeteilt.

(7) Kosten der kommunalen Schulträger im Sinne von Absatz 2 sind:

1. Personalausgaben;
2. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
3. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens;
4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände;
5. Mieten und Pachten;
6. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
7. Haltung von Fahrzeugen;
8. Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel;
9. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
10. Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben;
11. Geschäftsausgaben sowie weitere allgemeine sächliche Ausgaben;

12. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens;

13. Innere Verrechnungen;

14. Kosten nach Nummer 1 bis 13 der Schulverwaltungsämtler.

(8) Einnahmen an den jeweiligen Haushaltsstellen der Schulträger sind von den Ausgaben abzusetzen. Abzusetzen sind insbesondere Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Spenden und Einnahmen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens sowie die Schülerunfallversicherung.

(9) Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens sind von den sich aus Absatz 6 bis 8 ergebenden Kosten abzusetzen. Sonderbelastungen sind insbesondere Aufwendungen für die wohnortnahe Schule, für ausländische und ausgesiedelte Schüler, für Hauptschulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, für Kurse für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen, für Ganztagschulen, für Förderangebote für nicht schulreife Kinder, für Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen und für Grundschulförderklassen.

(10) Für die Erstellung der Kostenberechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Haushaltsrechnungen des Landes und der kommunalen Schulträger auszuwerten. Soweit diese nicht aus dem gleichen Haushaltsjahr vorliegen, können für die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger verschiedene Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden.

(11) Die Kosten der öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, sind je Schüler zu ermitteln. Hierbei sind die Kosten des Kalenderjahres (Absatz 6 bis 9) durch die Schülerzahl des entsprechenden Kalenderjahres zu teilen. Die Schülerzahl eines Kalenderjahres setzt sich zu sieben Zwölfteln aus der Schülerzahl des im Vorjahr beginnenden Schuljahres und zu fünf Zwölfteln des im Erhebungsjahr beginnenden Schuljahres zusammen. Teilzeitschüler der beruflichen Schulen sind im Verhältnis 1 zu 2,5 in Vollzeitschüler umzurechnen.

(12) Bei denjenigen öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, deren Kosten des Landes nicht getrennt aus den Haushaltsrechnungen vorliegen, sind die Kosten den Schularten und -typen nach erteiltem Unterricht zuzuordnen. Bei den beruflichen Schulen ist zwischen wissenschaftlichem Unterricht einerseits sowie fachpraktischem und sonstigem Unterricht andererseits zu unterscheiden.

(13) Bei den Grund- und Hauptschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Ver-

hältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Hauptschulen) anzusetzen. Bei den technischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis zu den übrigen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs rechnerisch in der Weise aufzuteilen, dass die investiven Kosten der übrigen Richtungen in gleicher Höhe wie bei den Gymnasien berücksichtigt werden; die hiernach verbleibenden investiven Kosten sind den technischen Schulen zuzuordnen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgten Anstellung der Lehrkraft bezüglich einer künftigen Beteiligung des Landes an den Versorgungsbezügen vor der Anstellung zugestimmt hatte.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zuschuss wird nicht für Lehrkräfte gewährt, die auf Grund einer von der Ersatzschule gewährleisteten Versorgungsanwartschaft von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung frei sind oder befreit wurden.“

5. § 21 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) eine Ersatzschule, eine Ergänzungsschule oder eine freie Unterrichtseinrichtung mit dem Zusatz oder der Bezeichnung ‚staatlich anerkannt‘ betreibt, obwohl eine staatliche Anerkennung nicht verliehen wurde. Dies gilt auch für sonstige Bezeichnungen und Zusätze, insbesondere für die Bezeichnung und den Zusatz ‚anerkannt‘, soweit diese geeignet sind, eine Verwechslung mit einer staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 hervorzurufen.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Dozent^{1) 2)}

an einem Pädagogischen Fachseminar“

wird gestrichen.

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ wird der Funktionszusatz
„– an einem Pädagogischen Fachseminar“
gestrichen.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ wird der Funktionszusatz
„an einem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“
durch die Funktionszusätze
„als Bereichsleiter
– an einem Fachseminar für Sonderpädagogik ¹⁰⁾
– an einem Pädagogischen Fachseminar ¹⁰⁾
– an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)“
ersetzt.
- dd) Fußnote 1 wird gestrichen.
- ee) Es wird folgende Fußnote 10 angefügt:
„¹⁰⁾ Als Eingangsamt für Beamte mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe.“
- b) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz
„Dozent
an einem Pädagogischen Fachseminar“
wird gestrichen.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird der Funktionszusatz
„– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen ³⁾“
gestrichen.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird der Funktionszusatz
„als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“
durch den Funktionszusatz
„als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)“
ersetzt.

dd) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ wird der Funktionszusatz

„an einem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen“

durch die Funktionszusätze

„als Bereichsleiter

– an einem Fachseminar für Sonderpädagogik ⁸⁾

– an einem Pädagogischen Fachseminar ⁸⁾

– an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen)“

ersetzt.

ee) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.“

c) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung

„Direktor eines Pädagogischen Fachseminars ¹⁾“ eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Direktor eines Seminars

als Leiter eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“

wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung

als Leiter eines Seminars (Grund- und Hauptschulen)“

ersetzt.

cc) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen

„Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik

– als der ständige Vertreter des Direktors ⁵⁾

– als Fachberater ⁶⁾“

wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen

„Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung

an einem Seminar (Berufliche Schulen)

– als Bereichsleiter ⁶⁾

– als der ständige Vertreter des Direktors ⁵⁾

an einem Seminar (Gymnasien)

– als Bereichsleiter ⁶⁾

– als der ständige Vertreter des Direktors ⁵⁾“

ersetzt.

dd) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Seminarschuldirektor
als der ständige Vertreter des Leiters eines
Staatlichen Seminars für schulpraktische
Ausbildung für das Lehramt an Realschu-
len“

wird durch die Amtsbezeichnung mit Funk-
tionszusätzen

„Seminarschuldirektor
– als der ständige Vertreter des Leiters eines
Fachseminars für Sonderpädagogik
– als der ständige Vertreter des Leiters eines
Pädagogischen Fachseminars
– als der ständige Vertreter des Leiters eines
Seminars für Didaktik und Lehrerbildung
(Realschulen)
– als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik
am Pädagogischen Fachseminar Karls-
ruhe ¹⁰⁾“

ersetzt.

ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“
werden die Funktionszusätze

„– als der ständige Vertreter des Leiters eines
Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14
Schulstellen
– als der ständige Vertreter des Leiters eines
Pädagogischen Fachseminars mit mindes-
tens 15 Schulstellen ¹⁾
– als Leiter eines Pädagogischen Fachsemi-
nars mit 3 bis 6 Schulstellen
– als Leiter eines Pädagogischen Fachsemi-
nars mit 7 bis 14 Schulstellen ¹⁾“

gestrichen.

ff) Es wird folgende Fußnote 10 angefügt:

„¹⁰⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Di-
rektors für diesen Bereich.“

d) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Direktor eines Seminars
als Leiter eines Staatlichen Seminars für
schulpraktische Ausbildung für das Lehramt
an Realschulen“

wird durch die Amtsbezeichnung mit Funk-
tionszusatz

„Direktor eines Seminars für Didaktik und
Lehrerbildung
als Leiter eines Seminars (Realschulen)“

ersetzt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ werden die Funktionszusätze

- „– als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum in Schwäbisch Gmünd
- als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen“

durch den Funktionszusatz

„als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd“

ersetzt.

2. Die Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ wird der Funktionszusatz

„– eines Staatlichen Seminars für Schulpädagogik“

durch die Funktionszusätze

- „– eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)
- eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)“

ersetzt.

3. Abschnitt I des „Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Dozent^{4) 5)}
an einem Pädagogischen Fachseminar“

eingefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ wird nach dem Funktionszusatz

„– am Landesinstitut für Schulsport“

der Funktionszusatz

„– an einem Pädagogischen Fachseminar“

eingefügt.

cc) Es werden folgende Fußnoten 4 und 5 angefügt:

„⁴⁾ Mit abgeschlossener wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung.

⁵⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.“

- b) Nach Besoldungsgruppe A 13 werden folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

„Besoldungsgruppe A 14

Dozent

an einem Pädagogischen Fachseminar

Oberstudienrat

als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II

Besoldungsgruppe A 15

Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik

als Fachberater ¹⁾

Studiendirektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen ²⁾

– als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen

– als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“

- c) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Oberstudiendirektor

als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen“.

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B“ werden nach dem Betrag „158,69“ folgende Zeilen eingefügt:

„ A 14	1	158,69
A 15	1	105,80
	2	158,69“.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Privatschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 findet für die Versorgungsanswartschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, keine Anwendung.

Begründung

A. Allgemeines

a) Berechnung der Kosten eines Schülers nach dem sog. Bruttokostenmodell

Aus Artikel 7 Abs.4 Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates abgeleitet, das private Ersatzschulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Der Staat hat eine Bezuschussung bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution „Ersatzschule“ zu leisten, soweit das Ersatzschulwesen ansonsten in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre. Eine Schule in freier Trägerschaft ist Ersatzschule, wenn im Lande entsprechende öffentliche Schulen bestehen.

Auf der Basis der Landtagsberichte zum „Vergleich der im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten mit den jeweils entsprechenden Zuschüssen für private Schulen“, die dem Landtag von der Landesregierung einmal pro Legislaturperiode vorzulegen sind (Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990, GBl. S. 13), hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit zu prüfen, ob er Handlungsbedarf für eine Veränderung der Bezuschussung der Ersatzschulen sieht und wie er diesem unter Abwägung mit anderen wichtigen Gemeinschaftsbelangen Rechnung tragen kann. Diesen Landtagsberichten lag ein Berechnungsmodell zugrunde, das der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in den Urteilen vom 12. Januar 2000 (– 9 S 317/98 – und – 9 S 318/98 –) und vom 19. Juli 2005 (– 9 S 47/03 –) zum Vergleich der Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule mit den Zuschüssen an eine entsprechende Ersatzschule (Kostendeckungsgrad) grundsätzlich gebilligt hat. Der aktuelle Landtagsbericht datiert vom 28. Juli 2004 (Drucksache 13/3434); in diesem wurden erstmals auch die Kostendeckungsgrade nach dem sog. Bruttokostenmodell dargestellt.

Mit der Gesetzesänderung wird das Bruttokostenmodell, das über das bisherige Kostenberechnungsmodell zur Ermittlung des Existenzminimums nach dem von der Rechtsprechung gebilligten Berechnungsmodell hinausgeht, im Privatschulgesetz umgesetzt. Da im Bruttokostenmodell Kosten enthalten sind, die in dem von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gebilligten Berechnungsmodell nicht enthalten sind bzw. andere Bemessungsfaktoren herangezogen werden, kommt das Bruttokostenmodell bei der Ermittlung des Existenzminimums insgesamt zu höheren Kosten als das vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gebilligte Berechnungsmodell.

In § 18 a ist das Bruttokostenmodell zur Berechnung der Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule dargestellt. Das in § 18 a beschriebene Kostenberechnungsmodell entspricht dem von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Fraktionen der CDU und FDP/DVP und Privatschulvertretern entwickelten Berechnungsmodell.

Unter den Kosten des öffentlichen Schulwesens sind die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule zu verstehen, denen die Ersatzschulen in § 18 Abs.2 PSchG jeweils entsprechen. Zu Ermittlung dieser Kosten dient das von der oben genannten interfraktionellen Arbeitsgruppe entwickelte Bruttokostenmodell.

Nach der Novellierung des Privatschulgesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. 772) wurden folgende Kostendeckungsgrade erreicht¹:

Schulart, -typ	Von der Rechtsprechung gebilligtes Berechnungsmodell
Grundschule, Kl. 1 - 4 der Freien Waldorfschulen	70,0 %
Hauptschule	70,0 %
Realschule	79,2 %
Freie Waldorfschulen Kl. 5 - 12	- ²
Gymnasium, Kl. 13 der Freien Waldorfschulen	80,7 %
FS Sozialpädagogik (BK)	70,0 %
Berufsfachschulen technisch	70,0 %
Berufsfachschulen übrige	70,0 %
Fachschulen technisch	56,3 % ³
Fachschulen übrige	55,5 % ³
Berufskollegs technisch	70,0 %
Berufskollegs übrige	70,8 %

Im Vergleich hierzu wurden nach dem sog. Bruttokostenmodell folgende Kostendeckungsgrade erreicht¹:

Schulart, -typ	Bruttokostenmodell
Grundschule, Kl. 1 - 4 der Freien Waldorfschulen	66,3 %
Hauptschule	66,4 %
Realschule	74,4 %
Freie Waldorfschulen Kl. 5 - 12	- ²
Gymnasium, Kl. 13 der Freien Waldorfschulen	76,3 %
FS Sozialpädagogik (BK)	66,3 %
Berufsfachschulen technisch	66,8 %
Berufsfachschulen übrige	66,4 %
Fachschulen technisch	53,6 % ³
Fachschulen übrige	52,5 % ³
Berufskollegs technisch	66,8 %
Berufskollegs übrige	67,3 %

Zukünftig werden dem Landtag im Abstand von drei Jahren Berechnungen über die Kosten eines Schülers öffentlicher Schulen im Vergleich zu den Zuschüssen an entsprechende Ersatzschulen nach dem Bruttokostenmodell zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Dadurch wird die Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers gewährleistet. Bisher erfolgte die Vergleichsberechnung in einem Landtagsbericht einmal pro Legislaturperiode. Die erstmalige Berechnung und Vorlage an den Landtag nach Inkrafttreten der Regelung des Bruttokostenmodells ist im Jahr 2006 vorgesehen. Damit können Entscheidungen des Gesetzgebers über die Zuschussentwicklung in der nächsten Legislaturperiode Berücksichtigung finden.

Die Berechnungen werden für die in § 18 Abs. 2 PSchG aufgeführten sog. „Kopfsatzschulen“ vorgenommen.

Die Zuschüsse an die Schulen des § 18 Abs. 2 PSchG bleiben als Prozentsätze eines Lehrergehalts ausgewiesen. Sie sind an die Beamtenbesoldung gekoppelt. Je nach Entwicklung der Beamtenbezüge zwischen den Zeiträumen der dreijährigen

¹ Die Berechnungen der Kostendeckungsgrade beruhen auf der Kostenbasis des Landtagsberichts vom 28. Juli 2004 (Drs. 13/3434), fortgeschrieben um die Zuschussänderungen durch die Novellierung des Privatschulgesetzes vom 19. Oktober 2004.

² Die Freien Waldorfschulen haben keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen. Deshalb sind sie in den Tabellen nicht gesondert enthalten. Sie können jedoch mit bestehenden öffentlichen Schulen verglichen werden; insoweit entsprechen die Klassen 1 bis 4 den Grundschulen und die Klasse 13, die zur Hochschulreife führt, den Gymnasien; entsprechend werden sie bezuschusst. Die Klassen 5 bis 12 hingegen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6% des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

³ Öffentliche Fachschulen sind keine Schulen im Sinne des Artikel 14 Landesverfassung; dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung. Die Begründung hierfür liegt darin, dass der Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Bewährung im Beruf voraussetzt, was für keine der anderen Schularten gilt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber im Schulgesetz die öffentlichen Fachschulen stets von der Schulgeldfreiheit ausgenommen. Insoweit bedarf es bei den Fachschulen auch nicht der Berücksichtigung des Aspekts des Sonderungsverbot. Die Zuschüsse an die Fachschulen wurden entsprechend der Zuschussanhebung an die Berufsfachschulen erhöht.

Berechnungen, auf deren Basis für den Landtag die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung über die Weiterentwicklung der Bezuschussung zu treffen, kann damit eine Dynamisierung verbunden sein.

Mit der Umsetzung des Bruttokostenmodells in das Privatschulgesetz ist eine Veränderung der Höhe der Zuschüsse zunächst nicht verbunden. Eine stufenweise Anhebung der Zuschüsse zur Verbesserung der Kostendeckungsgrade der Kopfsatzschulen wird ab dem Jahr 2008 angestrebt. Ein Kostendeckungsgrad von 80 % soll in der nächsten Legislaturperiode erreicht werden. Dabei sollen zunächst die Zuschüsse der Kopfsatzschulen, die durch die Novellierung des Privatschulgesetzes vom 19. Oktober 2004 einen Kostendeckungsgrad von 70 % nach dem von der Rechtsprechung gebilligten Berechnungsmodell erreicht hatten, in die Prüfung einer Anhebung auf diesen Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell einbezogen werden. Soweit sich der zukünftige Rückgang der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen auch bei den Kopfsatzschulen abbildet, ist vorgesehen, das für die Kopfsatzschulen ausgebrachte Gesamtvolumen der Zuschüsse bis zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 80 % beizubehalten.

b) Bezuschussungsvoraussetzungen im Bereich des Schulhausbaus

Die in § 17 Abs. 1 PSchG genannten Ersatzschulen erhalten auf Antrag Zuschüsse zu ihren Schulbaumaßnahmen. Mit der vorgesehenen redaktionellen Änderung soll klargestellt werden, dass nicht die einzelne Schule, sondern der jeweilige Schulträger (natürliche oder juristische Person), der die private Schule gem. § 2 Abs. 1 PSchG errichtet und betreibt, Schulbauzuschüsse beantragen und erhalten kann. Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass Zuschüsse in der Regel nur zu den Schulbaumaßnahmen des Schulträgers gewährt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass Schulträger, Zuschussempfänger und Eigentümer des Schulgebäudes identisch sind. Anstelle des Eigentümers kann im Einzelfall auch ein mindestens fünfzigjähriges Erbbaurecht treten. Dieses Verfahren entspricht der langjährigen Förderpraxis des Kultusministeriums bei der öffentlichen und privaten Schulbauförderung und steht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. März 1994 aufgezeigten Grundsätzen zur Bezuschussung von Baumaßnahmen freier Träger.

c) Angleichung der Altersgrenze bei der Gewährung von Zuschüssen zu Versorgungsleistungen und Begrenzung der Zuschussvoraussetzungen

Die Herabsetzung des Zustimmungsvorbehalts auf das 45. Lebensjahr knüpft an die geltende Regelung des Landes an, wonach im Blick auf die Versorgungslasten die Übernahme von Lehrkräften in das Beamtenverhältnis bereits nach Vollendung des genannten Lebensjahres nur noch mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich ist.

Lehrkräfte an Privatschulen können nach den Regelungen des SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden oder sind kraft Gesetzes befreit, wenn ihnen von ihrem Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Von diesen Möglichkeiten wird von den Ersatzschulen seit 2003 verstärkt Gebrauch gemacht. Nach der bisherigen Fassung des § 19 PSchG hat sich das Land an den dadurch bedingten späteren Versorgungszahlungen der Ersatzschulen mit zwei Dritteln zu beteiligen. Ohne gewährleistete Versorgungsanwartschaften der Ersatzschulen wären die betroffenen Lehrkräfte weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern und würden von dort später ihre Rente erhalten; das Land müsste für diese Rentenzahlungen keine Zuschüsse erbringen.

Nicht betroffen von der Gesetzesänderung sind Zuschüsse für ergänzende Betriebsrenten für rentenversicherungspflichtige Lehrkräfte; ebenso nicht betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die aus dem Landesdienst beurlaubt sind, da diese Anspruch auf Versorgungsleistungen durch das Land haben. Weiterhin können auch sog. „Aufstockungsversorgungen“ für aus dem Landesdienst beurlaubte Lehrkräfte in Höhe der Differenz zwischen der zustehenden beamtenrechtlichen Versorgung und der Versorgung, die sich aus dem zuletzt wahrgenommenen Funktionsamt ergibt, wie bisher bezuschusst werden.

d) Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten

Nach § 21 Abs. 1 Buchst. e PSchG handelt bislang ordnungswidrig, wer eine Ersatzschule, eine Ergänzungsschule oder eine freie Unterrichtseinrichtung mit dem Zusatz oder der Bezeichnung „staatlich anerkannt“ betreibt, obwohl eine staatliche Anerkennung nicht vorliegt. Um noch mehr Informationsklarheit für Eltern, Schülerinnen und Schüler zu erreichen, soll darüber hinaus zukünftig auch gegen die Verwendung sonstiger Zusätze und Bezeichnungen, insbesondere die Verwendung des Zusatzes oder der Bezeichnung „anerkannt“ vorgegangen werden können, soweit diese geeignet sind, eine Verwechslung mit der staatlichen Anerkennung hervorzurufen.

B. Anhörung

Die Privatschulverbände sowie die betroffenen Interessensvertreter wurden zur beabsichtigten Novellierung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes angehört. Nach den Ausführungen des Normprüfungsausschusses wurde die zunächst in § 18 Abs. 1 a PSchG vorgesehene Regelung in § 18 a Abs. 1 PSchG eingefügt; die dortigen Absätze haben sich deshalb gegenüber dem Anhörungsentwurf verschoben. Außerdem wurden Artikel 3 und 4 getauscht. Nachfolgende Stellungnahmen hierzu beziehen sich noch auf die zunächst vorgesehene Fassung des Gesetzentwurfs.

I. Stellungnahmen zu den Änderungen des Privatschulgesetzes

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg hat die nachfolgende Stellungnahme für alle in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württembergs vertretenen Schulverbände abgegeben. Daneben haben einzelne Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen weitergehende Stellungnahmen abgegeben. Außerdem erfolgte eine Stellungnahme kirchlicher Schulträger. Dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg wurde der Gesetzentwurf zur Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zugeleitet; hierauf verzichtete er, nahm aber zur Änderung des Privatschulgesetzes Stellung.

1. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

a) *„Die Schulen in Freier Trägerschaft registrieren mit Freude, dass die vieljährige gemeinsame Arbeit im Rahmen der Kommission nun zu einem Erfolg geführt hat und das Bruttokostenmodell, das die wirkliche Kostenentwicklung eines staatlichen Schülers besser abbildet, Einzug in das Gesetz halten wird.*

Natürlich haben wir ebenfalls registriert, dass mit dieser Gesetzesnovellierung zunächst keinerlei Veränderung der bestehenden Bezuschussung der Ersatzschulen verbunden ist.

Jede Erhöhung, die über eine prozentuale Erhöhung der Beamtgehälter hinausgeht, muss weiterhin vom Gesetzgeber entschieden und wiederum in

einer Gesetzesnovelle umgesetzt werden. Die von den Privatschulen gewünschte Koppelung der Zuschüsse an die Kosten eines staatlichen Schülers ist somit noch nicht erreicht.

Um zumindest ansatzweise im Gesetz eine Verbindung zwischen § 17 und § 18 zu schaffen, schlägt die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg für § 17 Abs. 1 folgende Formulierung vor:

Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen ... und Schulen für Heilpädagogik erhalten auf Antrag prozentuale Zuschüsse des Landes in Abhängigkeit von den Kosten eines staatlichen Schülers nach § 18“.

Bewertung:

Ersatzschulen haben einen von der Rechtsprechung aus Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz abgeleiteten Anspruch auf Sicherung ihres Existenzminimums, soweit anderweitig das Ersatzschulwesen als Institution in seinem Bestand gefährdet wäre. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Zuschüsse werden die Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule ermittelt und mit den Zuschüssen an eine entsprechende Ersatzschule verglichen.

Das in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Regierungsfractionen und Privatschulvertretern entwickelte Bruttokostenmodell, das im Gesetzentwurf in das Privatschulgesetz umgesetzt wird, berücksichtigt im Vergleich zur bisherigen Berechnungsmethode weitere Kosten und führt zu höheren Kosten eines öffentlichen Schülers und damit bei gleich bleibender Zuschusshöhe zu einem niedrigerem Kostendeckungsgrad. Das bisherige, gerichtlich mehrfach gebilligte Berechnungsmodell wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung durch das Bruttokostenmodell ersetzt, das den Anliegen der Privatschulen weiter entgegenkommt.

Die Umsetzung des Bruttokostenmodells in das Privatschulgesetz ist nicht mit einer Änderung der Zuschusshöhe verbunden. Es wird jedoch angestrebt, wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, die Zuschüsse in der nächsten Legislaturperiode ab dem Jahr 2008 auf rd. 80% der Bruttokosten eines vergleichbaren Schülers an einer öffentlichen Schule anzuheben.

Die Zuschüsse an die Ersatzschulen sind im Privatschulgesetz als Prozentsätze der Besoldung eines beamteten Lehrers im öffentlichen Schulwesen ausgewiesen und an die Entwicklung der Beamtenbesoldung gebunden. Diese Systematik der Bezuschussung bleibt erhalten. Damit verbleibt es beim Entscheidungsrecht des Landtags, die Privatschulzuschüsse durch eine Veränderung des Prozentsatzes der Lehrerbesoldung als Zuschussberechnungsgrundlage zu verändern. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 23. November 2004 (– 1 BvL 6/99 –) in Bestätigung seiner Rechtsprechung vom 8. April 1987 (– 1 BvL 8/84 – und – 1 BvL 16/84 –) ausgeführt, dass die Förderpflicht gegenüber den Ersatzschulen von vorneherein unter dem Vorbehalt dessen steht, was von der Gesellschaft erwartet werden könne. Darüber habe in erster Linie der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit in eigener Verantwortung zu entscheiden. Er müsse Prioritäten setzen, die verschiedenen Belange koordinieren und in eine umfassende Planung einfügen. Auch habe er andere Gemeinschaftsbelange und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu berücksichtigen; er bleibe daher befugt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel auch für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen.

Dies wäre bei der von den Privatschulen gewünschten unmittelbaren Koppelung der Zuschüsse an die Kosten eines öffentlichen Schülers nicht mehr gewährleistet.

Die von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen vorgeschlagene Neuformulierung des § 17 Abs. 1 kann nicht übernommen werden. Eine Ergänzung in die-

sem Sinne würde zu der im Gesetz geregelten und oben beschriebenen Bezuschussungssystematik im Widerspruch stehen und die Regelung in sich un schlüssig machen.

- b) *„Veränderung § 18, Abs. 7, Satz 1 – danach erhalten zukünftig nur die Träger Zuschüsse für Schulbaumaßnahmen. Dies sehen wir als unproblematisch an. Allerdings wird in der Begründung auf S. 17 ausgeführt, dass für die Bezuschussung Voraussetzung sei, dass Schulträger, Zuschussempfänger und Eigentümer des Schulgebäudes identisch seien.*

Diese Forderung ergibt sich unseres Erachtens nach nicht aus der Formulierung des § 18 Abs. 7 und ist auch nicht notwendig, da die Schulbauzuschüsse grundpfandrechtlich mit Hilfe einer Grundschuld für eine evtl. Rückforderung von Schulbauzuschüssen (z. B. bei der Aufgabe des Schulbetriebs) gesichert werden müssen.“

Bewertung:

Die Voraussetzung, dass Schulträger, Zuschussempfänger und Eigentümer des Schulgebäudes identisch sind, ergibt sich aus der Formulierung, dass der Schulträger nur für seine Schulbauten Landeszuschüsse erhält. Die Identität von Schulträger und Gebäudeeigentümer dient gerade dazu, den Landeszuschuss dinglich absichern zu können. Wäre diese Voraussetzung nicht gegeben, könnte der Eigentümer des Schulgebäudes z. B. die Rückforderung des Landeszuschusses ablehnen mit dem Hinweis, dass nicht er, sondern der Schulträger die Einstellung des Schulbetriebs oder die Insolvenz zu verantworten habe. Andererseits bestünde beim Schulträger nicht die Möglichkeit, ein Grundpfandrecht zu bestellen, da er nicht Eigentümer des Schulgebäudes wäre. Aus diesen Gründen wird die Änderung wie vorgesehen vorgenommen.

- c) *„§ 18 a, Abs. 5, Nr. 6 – Auf Grund unserer Nachfrage soll die Formulierung ‚Festlegung zur Erstattung der Verwaltungskosten‘ gestrichen werden und die Festlegung nach billigem Ermessen erfolgen. Ein Grund für diese Streichung ist für uns nicht erkennbar.“*

Bewertung:

Im Rahmen der Prüfung des Gesetzentwurfs durch den Normenprüfungsausschuss wurde von dort gefordert, für den im Anhörungsentwurf enthaltenen Halbsatz „Festlegung zur Erstattung der Verwaltungskosten“ eine genaue Fundstelle anzugeben. Eine formale Fundstelle kann jedoch nicht angegeben werden, da es sich um eine verwaltungsinterne Festlegung handelt. Bei der Festlegung zur Erstattung der Verwaltungskosten handelt es sich um eine Festlegung des Finanzministeriums, in welcher Höhe das Landesamt für Besoldung und Versorgung für Leistungen gegenüber Dritten Verwaltungskosten zu erheben hat. Daher ist vorgesehen, den Halbsatz nicht in das Gesetz aufzunehmen. Als Regelung des Maßstabs der Festlegung wird nun auf die gesetzliche Regelung im § 18 a Abs. 4 zurückgegriffen, wonach die Festlegung nach billigem Ermessen erfolgt. In der Praxis wird dann, wie bisher, die Festlegung des Finanzministeriums angewandt.

Es gibt auf Grund der Ausführungen des Normprüfungsausschusses keine Alternative zur Streichung und Anwendung der Ermessensregelung; hieran wird daher festgehalten.

d) *„Bei der Ermittlung der kommunalen Kosten in § 18 a, Abs. 6 haben die Schulen in freier Trägerschaft registriert, dass keine kalkulatorischen Kosten (angemessene Abschreibung und angemessene Verzinsung von Anlagekapital) und keine Investitionskosten bei Schulneubauten enthalten sind.“*

Bewertung:

Die Umsetzung des Bruttokostenmodells im Gesetzentwurf erfolgt in Anwendung des von der interfraktionellen Arbeitsgruppe entwickelten Bruttokostenmodells.

Die Kosten der kommunalen Schulträger wurden von der interfraktionellen Arbeitsgruppe der kommunalen Finanzstatistik entnommen, da eine andere verlässliche Datenquelle nicht zur Verfügung steht.

Bei den kalkulatorischen Kosten handelt es sich in erster Linie um Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals; diese fallen bei Einrichtungen an, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen § 12 Abs. 1 GemHVO). Kommunale Schulen sind keine kostenrechnenden Einrichtungen. Damit werden Abschreibungen und kalkulatorische Kosten für Schulen in der Regel im Haushalt nicht veranschlagt und sind in der Haushaltsrechnung nicht enthalten.

„Investitionskosten“ sind insoweit eingerechnet, als diese die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte und Ausstattungen etc., den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens betreffen (§ 18 a Abs. 7 Nr. 2, 3, 4 und 12); diese Kosten sind den Gruppierungsnummern 50, 51, 52 und 935 der kommunalen Finanzstatistik entnommen. Durch diese Berechnungsweise sind im Ergebnis alle laufenden Schulkosten einschließlich investiver Kosten (ohne Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) erfasst.

Schulbaukosten für förderfähige Schulbauvorhaben werden in einem anderen Bezuschussungssystem (Schulbauförderung) bezuschusst und bleiben daher bei der Ermittlung der laufenden Kosten, die für das Bruttokostenmodell maßgeblich sind, beim Vergleich mit den Zuschüssen unberücksichtigt. Für private Schulträger ist, wie für öffentliche Schulträger, ein gesondertes Zuschussystem der Schulbauförderung vorhanden. Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Förderpflicht des Landes gegenüber den freien Schulträgern das System der Schulbauförderung in Baden-Württemberg für verfassungsmäßig erklärt.

e) *„§ 18 a, Abs. 8 – Sonderbelastung des Landes und der kommunalen Schulträger*

Die Position ‚Kurse für Schüler und Schülerinnen mit Lese- und Rechtschreibschwäche‘ ist keine Sonderbelastung des Landes, sondern stellt auch ein Regelangebot an den Schulen in freier Trägerschaft dar. Es ist nicht richtig, dass in der interfraktionellen Arbeitsgruppe Einigkeit darüber bestand, dass diese Kosten nicht in die Kostenrechnung des Bruttokostenmodells einzurechnen seien. Deshalb bitten wir um Streichung.“

Bewertung:

Die Faktoren für die Berechnung der Kosten öffentlicher Schulen wurden, wie bereits ausgeführt, in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, an der auch die Vertreter der Privatschulen beteiligt waren, entwickelt. In der Arbeitsgruppe wurde einvernehmlich eine Liste von Sonderfaktoren zusammengestellt, die als Sonderausgaben des Landes für öffentliche Schulen betrachtet werden können. In dieser Liste sind u. a. auch die dem Land entstehenden Lehrpersonalkosten für sog. „LRS-Kurse“ enthalten. Somit sind diese bei der Berechnung der Bruttokosten abzusetzen.

- f) „§ 19 Abs. 2, Satz 3 unterscheidet nicht zwischen Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht. Kirchenbeamte, Ordensangehörige und Diakonissen sind kraft Gesetz versicherungsfrei. Deswegen bitten wir bei Artikel 1, Nr. 4 b in dem anzufügenden Satz 3 die Worte ‚frei sind oder‘ zu streichen. Dem Argument der künftigen Haushaltsbelastung wäre auch damit Rechnung getragen.

Damit klargestellt ist, dass sich die Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht nur auf die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Anteile der Versorgungsanwartschaft, sondern auf die zu versorgende Person, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Versorgungsanwartschaft begründet hat, bezieht, bitten wir um eine Klarstellung dahin gehend, dass in Artikel 3, Abs. 2 nach dem Wort ‚finden‘ die Worte ‚auf Lehrkräfte‘ eingefügt werden und das Wort ‚die‘ nach dem Wort ‚Versorgungsanwartschaften‘ gestrichen wird.

Es sollte darauf geachtet werden, dass Lehrkräfte, die grundsätzlich die übrigen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, aber eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 3 erworben haben, nicht schlechter gestellt werden, als Lehrkräfte, die ceteris paribus eine betriebliche Zusatzaltersversorgung erhalten, die weiterhin unstrittig zuschussfähig wäre.“

Bewertung:

Die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 3 PSchG umfasst Vollversorgungen von Lehrkräften, die kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI), und von Lehrkräften, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Die gewünschte Änderung des Gesetzesentwurfes hätte weiterhin eine Doppelförderung von Vollversorgungen für sog. Dienstordnungsangestellte, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Ordenslehrkräfte und Diakonissen zur Folge.

Zur Klarstellung wird in der Einzelbegründung des Gesetzesentwurfes zu Artikel 4 folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt für die gesamten ruhegehaltfähigen Zeiten, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind und auch für Zeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes.“

Für Lehrkräfte, denen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einer Privatschule eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 PSchG zugesagt wird, können künftig keine Zuschüsse mehr gezahlt werden. Ergänzende Betriebsrenten, die neben einer gesetzlichen Rente gezahlt werden, können weiterhin nach § 19 PSchG bezuschusst werden, weil den Privatschulen hierfür – anders als bei Versorgungsanwartschaften für Vollversorgungen – zusätzliche Aufwendungen entstehen. Die Aufwendungen der Privatschulen hierfür sind dem Grunde nach in den Kostenberechnungen für einen öffentlichen Schüler nach dem Bruttokostenmodell und damit in der Kopsatzbezuschussung enthalten.

- g) „Eine stufenweise Anhebung der Zuschüsse und damit des Deckungsgrades wird ab dem Jahr 2008 angestrebt, wobei die ‚Zielmarke‘ von 80 % für alle Schulen in der nächsten Legislaturperiode (bis 2011) erreicht werden soll.

In der Begründung auf Seite 17 wird allerdings Folgendes ausgeführt:

„Soweit sich der zukünftige Rückgang der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen auch bei den Kopsatzschulen abbildet, ist vorgesehen, dass für die Kopsatzschulen ausgebrachte Gesamtvolumen der Zuschüsse bis zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrades von 80 % beizubehalten.“

Es ist sicherzustellen, dass bei konstanten oder gar steigenden Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft der Kostendeckungsgrad nicht statt zu steigen sinken wird.“

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

„Wir begrüßen die Einführung und Umsetzung des sog. Bruttokostenmodells zur Berechnung der öffentlichen Zuschüsse an private Ersatzschulen.

Die neue Regelung verspricht eine genauere Ermittlung der tatsächlich an öffentlichen Schulen anfallenden Kosten pro Schüler im öffentlichen Schulwesen und führt somit zu mehr Transparenz bei der Ermessensgrundlage der Zuschüsse.

In der Begründung (S. 17) wird impliziert, die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent (nach dem Bruttokostenmodell) könne kostenneutral und eventuell schon ab 2008 stufenweise eingeführt werden. Vorausgesetzt wäre ein gleich bleibendes Gesamtvolumen der Zuschüsse bei rückläufigen Schülerzahlen. Doch konnte in den vergangenen Wochen der Presse entnommen werden, dass weitaus mehr Schüler/innen an die allgemein bildenden Privatschulen drängen, als derzeit aufgenommen werden können.

Zudem unterstütze das Kultusministerium, den Verlautbarungen nach, eine Steigerung des Privatschulanteils der Schüler/innen von 8 auf 10%. Bei den privaten beruflichen Schulen gab es bereits in den vergangenen drei Jahren einen sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen, denn der Bedarf an beruflichen Vollzeitangeboten wurde nur zu einem Viertel von den öffentlichen Schulen gedeckt! Somit dürfte der Schülerrückgang an privaten Ersatzschulen deutlich geringer ausfallen als im demografisch errechneten Schnitt und der angestrebte Kostendeckungsgrad von 80% für die privaten Träger in weitere Ferne rücken. In der Einzelbegründung (S. 29) wird ferner klargestellt, die Entscheidung über die Verwendung von Haushaltsmitteln bleibt auch fortan beim Landtag, der ‚unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsbelange über Veränderungen der Privatschulbezuschussung entscheiden‘ kann. Diese Abhängigkeit von der Lage des Gesamthaushalts wird die von den Privatschulträgern mit dem Bruttokostenmodell angestrebte Planungssicherheit auch weiterhin vermindern.“

Bewertung:

Wie sich die Kosten und damit der Kostendeckungsgrad in den künftigen Jahren entwickeln werden, kann sich nur aus den im Gesetzentwurf vorgesehenen, im Dreijahresrhythmus (erstmalig 2006) vorzunehmenden, Berechnungen des Bruttokostenmodells ergeben. Der Landtag kann dann auf der Grundlage der Ergebnisse der Berechnungen unter Berücksichtigung aller Gemeinschaftsbelange über die Fortentwicklung der Bezuschussung der Kopfsatzschulen entscheiden. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt, dass angestrebt wird, die Zuschüsse ab dem Jahr 2008 in der nächsten Legislaturperiode auf einen Kostendeckungsgrad von 80% der Bruttokosten anzuheben. Soweit sich der Schülerzahlenrückgang bei den öffentlichen Schulen auch bei den Kopfsatzschulen abbildet, soll das Gesamtvolumen der für die Kopfsatzschulen aufgewendeten Haushaltsmittel nicht verändert werden.

Der sog. Kostendeckungsgrad ergibt sich aus dem Vergleich der Kosten eines öffentlichen Schülers mit den Zuschüssen an entsprechende Ersatzschulen. Die Schülerzahlentwicklung bei den Privatschulen ist für die Entwicklung des Kostendeckungsgrads unerheblich. Da ein schülerbezogener Kopfsatzzuschuss gewährt wird, sind bei steigenden Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft dann aus diesem Grund entsprechend mehr Haushaltsmittel vorzusehen.

2. Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg

- a) *„Der VDP schließt sich inhaltlich in vollem Umfang der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg (AGFS) an.*
- b) *Weiterentwicklung des Schulwesens – Versuchsschulen*
- aa) *Schulen in freier Trägerschaft sind der Motor für die Weiterentwicklung des Schulwesens. Diese Innovationskraft gilt es zu sichern.*
- bb) *Kosten, die dem Land im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schulwesens entstehen, sind daher ebenfalls zu erfassen.*
- Ansonsten haben die Privatschulen keine Chance adäquat an der Entwicklung des Schulwesens mitzuwirken.*
- cc) *Bei der genehmigten und staatlich anerkannten Versuchsschule (Schulversuch) ist es damit nicht möglich, entsprechend den Bruttokosten des staatlichen Schulversuchs (den es notwendigerweise für die Genehmigung geben muss) gefördert zu werden. Damit werden private Schulen, die als Versuchsschule genehmigt sind, benachteiligt, da sie nicht nach den gleichen Finanzierungsprinzipien, wie die bestehenden Schularten gefördert werden. Deshalb schlagen wir vor, am Ende des § 18 Abs. 1 a PSchG folgenden Satz 6 anzufügen:*
- „Versuchsschulen werden jeweils gesondert erfasst und nach Absatz 2 gegenübergestellt.“*

Bewertung:

Die Kosten, die dem Land und den kommunalen Schulträgern im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schulwesens entstehen (z. B. Kosten des Kultusministeriums, Kosten des Landesinstituts für Schulentwicklung, Kosten für Schulreformen, für Bildungs- und Lehrpläne und für Bildungsplanung sowie Lehrerkosten der Versuchsschulen), sind in den Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell zur Ermittlung der Kosten eines öffentlichen Schülers enthalten und werden somit bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrads berücksichtigt.

Die finanzielle Förderung der Ersatzschulen muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Existenzminimum sichern; eine darüber hinausgehende Bezuschussung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Für private Schulen besteht – unabhängig vom Recht auf Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung, in der Lehr- und Erziehungsmethode sowie im Lehrstoff im Rahmen der Gleichwertigkeit (§ 5 Abs. 2 PSchG) – kein Anspruch, an Schulversuchen öffentlicher Schulen teilzunehmen. Gleichwohl lässt es das Kultusministerium zu, dass auch Ersatzschulen in begrenztem Umfang Schulversuche analog zu den Schulversuchen öffentlicher Schulen einrichten. Hieraus kann jedoch kein Anspruch auf besondere Bezuschussung abgeleitet werden.

Unabhängig hiervon ist es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, die Kosten von Versuchsschulen gesondert zu berechnen. Weder im Landeshaushalt noch in den kommunalen Haushalten sind Schulversuche gesondert ausgewiesen. Auch ist es nicht möglich, Anteile z. B. der Kosten der Schulverwaltung aus den Kosten der übrigen Schulen herausgerechnet werden. Hierfür muss bereits im jetzigen Berechnungssystem auf eine Verteilung nach Schülerzahlen zurückgegriffen werden, die keinerlei Zusammenhang mit den entstandenen Kosten hat. Hinzu kommt, dass es sich nur um wenige Schulen handelt, sodass eine repräsentative Festsetzung nicht möglich wäre.

c) „Berufsbildende Schulen

aa) *Schulen in freier Trägerschaft sind als maßgebliche Träger der beruflichen Bildung zu erhalten. Die Förderung der berufsbildenden Schulen ist mindestens in bisherigem Umfang aufrechtzuerhalten.*

bb) *Der Begriff ‚Teilzeitschüler der beruflichen Schulen‘ (§ 18 Abs. 10 Satz 4 PSchG i. d. F. des vorliegenden Entwurfes) ist gesetzlich nicht definiert.*

§ 18 Abs. 11 PSchG i. d. F. des vorliegenden Entwurfes unterscheidet bei den beruflichen Schulen zwischen wissenschaftlichem, fachpraktischem und sonstigem Unterricht.

cc) *Beides darf nicht dazu führen, dass künftig die Vollzeitausbildung an den beruflichen Schulen wegen der Unterscheidung in verschiedene Unterrichtsarten nur noch als Teilzeitausbildung gewertet und entsprechend geringer gefördert wird.“*

Bewertung:

Diese Vorschrift regelt, wie die Kosten derjenigen (in § 18 Abs. 2 genannten) Schulen zu berechnen bzw. zuzuordnen sind, die nicht unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen entnommen werden können. Es sind dies die Grund- und Hauptschulen sowie die beruflichen Schulen. Mit der Regelung zur Kostenberechnung für die beruflichen Schulen wird keine Aussage zur Förderung getroffen; die Zuschussregelung ist nicht in Frage gestellt.

In der amtlichen Schulstatistik werden die Schülerzahlen der einzelnen beruflichen Schulen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgewiesen. Die Zuschusssätze in § 18 Abs. 2 sind durchgängig auf Vollzeitschüler bezogen; die anteilmäßige Bezuschussung von Schulen in Teilzeitform erfolgt entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Anteil auf der Basis von § 18 Abs. 6. Da Ausgangsbasis des Zuschussbetrags stets die Vollzeitform ist, müssen die Kosten der Schüler öffentlicher Schulen als Vergleichszahl zum Zuschuss ebenfalls in Vollzeitform ausgewiesen werden. Hierzu müssen Teilzeitschüler in Vollzeitschüler „hochgerechnet“ werden. Würde diese Umrechnung nicht vorgenommen, würde sich ein Durchschnittskostenwert über alle Schulformen hinweg ergeben, der keinen Aussagewert gegenüber den Zuschüssen hätte.

Bei den einzelnen in § 18 Abs. 2 genannten Schularten des beruflichen Schulwesens (Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs – und Fachschulen) unterscheiden sich die Anteile des wissenschaftlichen Unterrichts einerseits und des fachpraktischen und sonstigen Unterrichts andererseits. Durch die differenzierte Berechnung wird den unterschiedlichen Kosten der genannten Unterrichtsarten Rechnung getragen. Die Differenzierung ist auch notwendig, um dem unterschiedlichen Deputatumfang – und damit den Kosten – der wissenschaftlichen und anderen Lehrkräfte Rechnung zu tragen.

Beide Umrechnungen – Teilzeitschüler in Vollzeitschüler sowie Unterscheidung der Unterrichtsarten – sind Voraussetzung für eine differenzierte Darstellung der Kosten der genannten Schulen und haben keine Auswirkung auf die Förderung. Die anteilmäßige Bezuschussung von Schulen, die die Vollzeitform nicht erreichen, erfolgt wie dargestellt auf der Basis des auf Vollzeitform bezogenen Zuschusses im Zuge des Vollzugs von § 18 Abs. 2 PSchG.

3. Stellungnahme der die Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

- a) *„Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung des Bruttokostenmodells.“*
- b) *„Gegen die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c vorgesehene redaktionelle Klarstellung erheben wir keine Einwendungen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die auf Seite 17 des Gesetzentwurfs in der Begründung genannte Voraussetzung für die Zuschussung im Bereich des Schulhausbaus, ‚dass Schulträger, Zuschussempfänger und Eigentümer des Schulgebäudes identisch sind‘, sich weder aus dem Wortlaut des bisherigen § 18 Abs. 7 Satz 1 noch aus dem Wortlaut der geplanten Fassung dieser Vorschrift ergibt. Diese Identitätsforderung könnte auch bei verschiedenen kirchlichen Körperschaften zu Schwierigkeiten führen.“*

Bewertung:

Die Kirchen erheben gegen die in § 18 Abs. 7 des Privatschulgesetzes vorgesehene redaktionelle Klarstellung bezüglich der Schulbauförderung keine Einwendungen.

Die Voraussetzung, dass Schulträger, Zuschussempfänger und Eigentümer in der Regel identisch sein müssen ergibt sich, wie bereits oben dargestellt, aus der Formulierung, „dass der Schulträger für *seine* Schulbauten (also für Schulbauten deren Eigentümer der Schulträger ist) Landeszuschüsse erhält.

- c) *„Bei Artikel 1 Nr. 3 bitten wir in § 18 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 das Wort ‚Zahlungen‘ durch den terminus technicus ‚Ersatzleistungen‘ zu ersetzen. In § 18 a Abs. 10 ist u. E. notwendig, in Satz 1 vor der Angabe ‚Abs. 2‘ die Angabe ‚§ 18‘ einzufügen.“*

Bewertung:

Im Haushaltsplan sind die Kosten für Religionsunterricht unter der Bezeichnung „Vergütungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht“ aufgeführt. Der Begriff „Vergütungen“ wird daher an Stelle des Begriffs „Zahlungen“ übernommen.

§ 18 a Abs. 11 Satz 1 (neu) wurde entsprechend ergänzt.

„Gegen die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b vorgesehene Anfügung eines Satzes 3 an § 19 Abs. 2 erheben wir in der vorliegenden Fassung Bedenken.“

- d) *„Der Gesetzentwurf geht fälschlicherweise auf Seite 29 davon aus, dass ‚Lehrer an Privatschulen als Angestellte im Arbeitsverhältnis und nicht im Beamtenverhältnis beschäftigt werden‘. Diese Aussage ist zwar für die meisten Privatschulen, auch für die meisten kirchlichen Privatschulen zutreffend. An einzelnen kirchlichen Privatschulen werden jedoch Lehrer als Kirchenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.“*

Bewertung:

Der entsprechende Satz in der Gesetzesbegründung wird wie folgt abgeändert: „..., da Lehrer an Privatschulen nur ausnahmsweise nicht als Angestellte im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden“.

- e) *„Bisher haben – soweit uns bekannt – vor allem die Kirchen Zuschüsse nach § 19 erhalten. Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b vorgesehene Änderung wäre deshalb eine Kürzung der Zuschüsse vor allem für kirchliche Schulen. Dies wäre für die Kirchen eine besondere Härte, weil dieser Kürzung zunächst keine Erhöhung der Zuschüsse nach § 18 gegenüberstehen würde.“*

Bewertung:

Versorgungsaufwendungen für Lehrkräfte sind bereits in den Zuschüssen zum laufenden Schulbetrieb nach den §§ 17, 18 Privatschulgesetz berücksichtigt. Dadurch können Privatschulen Lehrkräften eine beamtenähnliche Versorgung ermöglichen. In der Vergangenheit wurden Vollversorgungen vor allem von kirchlichen Schulen begründet; seit August 2003 auch häufig von Freien Waldorfschulen. Da Zuschüsse nach § 19 PSchG erst mit Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, haben bisher in der Regel nur Schulen in kirchlicher Trägerschaft Zuschüsse für Vollversorgungen nach § 19 PSchG erhalten. Durch die Gesetzesänderung soll die bisherige Doppelförderung von Vollversorgungen für alle Schulträger abgeschafft werden.

- f) *„Die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt unseres Erachtens nicht hinreichend die bundesgesetzliche Unterscheidung zwischen Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI) und Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Wir teilen mit dem Gesetzentwurf das Anliegen des Landes, keine Anreize zu schaffen, ‚die zu einer Aushöhlung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen‘ (S. 31 des Gesetzentwurfs). Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass dieses Argument nur für angestellte Lehrer zutrifft, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit werden. Bei Kirchenbeamten, Ordensangehörigen und Diakonissen geht dieses Argument jedoch ins Leere, da diese bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI kraft Gesetzes versicherungsfrei sind.“*

Bewertung:

Die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 3 PSchG umfasst sowohl Lehrkräfte, die kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI), als auch Lehrkräfte, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Kraft Gesetzes sind neben Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ordenslehrkräften und Diakonissen auch sog. Dienstordnungsangestellte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Ohne entsprechende Versorgungszusagen wären die Dienstordnungsangestellten, wie alle anderen Angestellten auch, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Durch entsprechende Versorgungszusagen wurden allein in den Jahren 2002 bis 2004 im Bereich der Kirchen mindestens 135 Versorgungszusagen an kirchliche Dienstordnungsangestellte begründet, die dadurch kraft Gesetzes von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. Mit Blick auf die Berücksichtigung bei den Kostenberechnungen gibt es keinen sachlichen Differenzierungsgrund, um zwischen Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI und Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu unterscheiden.

- g) *„Zudem haben wir Zweifel daran, dass die Unterscheidung zwischen zuschussfähigen Zusatzversorgungen für privatrechtlich angestellte rentenversicherungspflichtige Lehrkräfte an kirchlichen Schulen einerseits und nicht zuschussfähigen Versorgungszusagen für Kirchenbeamte an kirchlichen Schulen andererseits sachlich begründet ist.“*

Aus diesen Gründen bitten wir, bei Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b in dem anzufügenden Satz 3 die Worte ‚frei sind oder‘ zu streichen. Durch diese Änderung wird unseres Erachtens der bundesgesetzlichen Differenzierung zwi-

schen Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Rechnung getragen und werden Haushaltsbelastungen des Landes durch Befreiungen von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vermieden.“

Bewertung:

Zusatzversicherungen sollen, wie bei angestellten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst, im späteren Ruhestand eine Versorgung sicherstellen, die in etwa der Versorgung einer beamteten Lehrkraft entspricht. Die Versorgung von beamteten Lehrkräften ist höher als die Rente, die eine angestellte Lehrkraft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Die Zusatzversorgung führt hinsichtlich der Gesamtversorgung zu einer Gleichbehandlung beider Personengruppen. Die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 3 PSchG umfasst alle Vollversicherungen von Lehrkräften, die kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI), und von Lehrkräften, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Änderung des Gesetzentwurfes hätte weiterhin eine Doppelförderung von Vollversicherungen für sog. Dienstordnungsangestellte, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Ordenslehrkräfte und Diakonissen zur Folge.

h) „Bei Artikel 3 Abs. 2 erscheint uns unklar, ob die Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sich auf die Lehrer, bei denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Versorgungsanwartschaften begründet wurden, oder lediglich pro rata temporis auf die Versorgungsanwartschaften bezieht, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden. Wir bitten deshalb um eine Klarstellung dahin gehend, dass in Artikel 3 Abs. 2 nach dem Wort ‚finden‘ die Worte ‚auf Lehrkräfte,‘ eingefügt werden und das Wort ‚, die‘ nach dem Wort ‚Versorgungsanwartschaften‘ gestrichen wird.“

Bewertung:

Der Punkt wurde auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg aufgegriffen. Zur Klarstellung wird, wie bereits oben ausgeführt, die Einzelbegründung zu Artikel 4 entsprechend ergänzt.

II. Stellungnahme zu den Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Stellungnahme des Beamtenbundes Baden-Württemberg

„Hinsichtlich der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes bitten wir, die Bezeichnung ‚Professor‘ wie im Gymnasial- bzw. Hochschulbereich auch für die Seminare für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen zu übernehmen.

Im Übrigen erheben wir gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.“

Bewertung:

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Funktionen der Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen (§ 18 BBesG).

Die Leitungsämter an den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung Gymnasien und Berufliche Schulen einerseits und Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen andererseits sind unterschiedlichen Besoldungsgruppen wie auch unterschiedlichen Laufbahngruppen zugeordnet. Die dadurch zum Ausdruck kommende Differenz in der Wertigkeit der Ämter verbietet eine identische Amtsbezeichnung.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Zu Nr. 1 (§17 Absatz 1 Satz 2)

In § 17 Abs. 1 Satz 2 PSchG wird auf § 17 Abs. 4 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verwiesen. § 17 Abs. 4 a wurde durch Artikel 2 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) des Gesetzes zur Einführung des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) aufgehoben. Die Finanzierung von Ausbildungsstätten ist seitdem in § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geregelt. Zuletzt geändert wurde diese Vorschrift durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (2. Fallpauschalenänderungsgesetz vom 15. Dezember 2004, BGBl. I S. 3429). Die Änderung soll in der Verweisung des § 17 Abs. 1 Satz 2 PSchG nachvollzogen werden.

Zu Nr. 2 (§ 18 Absatz 2 Satz 3)

§ 18 Absatz 2 Satz 3

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 ist nach der Neufassung des Satzes 1 durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 772) gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 3 (§ 18 a)

1. § 18 a Absatz 1

In Absatz 1 des neu eingefügten § 18 a wird geregelt, dass sich die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem Bruttokostenmodell errechnen. Die Berechnungsmodalitäten nach dem Bruttokostenmodell sind in § 18 a Abs. 2 bis 13 dargestellt.

In dem vorgesehenen Landtagsbericht sind auch andere Leistungen des Landes für die Privatschulen neben der Förderung nach § 18 Abs. 2 PSchG darzustellen. Dies sind insbesondere die Übernahme von bzw. die Zuschüsse zu Versorgungslasten nach den §§ 11 und 19 Abs. 1 PSchG und die Möglichkeit der kostenlosen Fortbildung für Lehrkräfte der Privatschulen an staatlichen Fortbildungseinrichtungen.

Mit der Übernahme des Bruttokostenmodells in das Privatschulgesetz verbleibt die Entscheidung über die Verwendung von Haushaltsmitteln beim Landtag. Der Landtag kann auch unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsbelange über Veränderungen der Privatschulbezuschussung entscheiden.

2. § 18 a Absatz 2 bis 13

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Bruttokostenmodell und dem bisherigen Berechnungsmodell liegt darin, dass bisher in dem von der Rechtsprechung gebilligten Modell die Lehrerkosten für Beamte aus der Haushaltsrechnung in Kosten für angestellte Lehrkräfte einschließlich Sozialversicherungsbeiträge umgerechnet werden, da Lehrer an Privatschulen in der Regel als Angestellte im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Im Bruttokostenmodell werden die in der Haushaltsrechnung enthaltenen Ausgaben für die beamteten Lehrkräfte und ein pauschaler Versorgungszuschlag sowie eine Beihilfepauschale berücksichtigt. Außerdem werden im Bruttokostenmodell – anders als im bisherigen Berechnungsmodell – Kosten für die Schulverwaltung sowie „Sonstige Kosten“ und Fortbildungskosten erfasst.

Mit dem Bruttokostenmodell finden damit neben den Kosten der Schulaufsichtsbehörden und der Personalverwaltung sowie den laufenden sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger auch Fortbildungskosten und „Sonstige Kosten“ (Fürsorgemaßnahmen, Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer, Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und Arbeitnehmer, Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte sowie Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten, Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen, Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen, Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die in Kap. 0436 TG 92 veranschlagten Zuwendungen zum laufenden Schulbetrieb von Ganztagschulen, Mitwirkung der Eltern und Schüler an Angelegenheiten der Schule und für den Landesschulbeirat, Förderung des Lehrer- und Assistentenaustausches und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen, Durchführung des internationalen Schüleraustausches, Förderung des Schulbauernhofs, Bildungsplanung und überregionale Angelegenheiten, Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) sowie Raumkosten für die Schulaufsichtsbehörden und das Landesinstitut für Schulentwicklung Berücksichtigung. In die Kosten der Schulaufsichtsbehörden werden auch die Kosten des Landesinstituts für Schulentwicklung einbezogen.

Im Gesetz wurde für die einzelnen Kostenpositionen, die von der interfraktionellen Arbeitsgruppe in die Berechnungen eingestellt wurden, die jeweilige Bezeichnung des Staatshaushaltsplans (Einzelplan 04) verwendet. Dadurch ergaben sich teilweise sprachliche Änderungen gegenüber den Kurzbezeichnungen, wie sie dem Landtagsbericht vom 28. Juli 2004 zugrunde liegen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Bei der in § 18 a Abs. 6 Nr. 4 und 7 in Bezug genommenen Verwaltungsvorschrift handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692).

Die Höhe des pauschalen Zuschlags nach § 18 a Abs. 6 Nr. 5 für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte ist Nr. 6.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz entnommen.

Unter „Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen“ im Sinne der Regelung sind Aufwendungen des im Haushalt Einzelplan 04 Kapitel 0436 Titel 527 01 zu verstehen. Aus diesem Titel mit der offiziellen Bezeichnung „Allgemeine Schulangelegenheiten/Sächliche Verwaltungsausgaben/Dienstreisen“ können Aufwendungen für Begleitpersonen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Jahresausflüge, Studienfahrten, Lehrfahrten, Betriebsbesichtigungen, Schullandheimaufenthalte u. dgl.) gezahlt werden. Hieraus sind auch Bewilligungen an Lehrer und Begleitpersonen anerkannter Schulen in freier Trägerschaft bei der Durchführung von Schullandheimaufenthalten zulässig. Der Verständlichkeit halber wurde die Kurzbezeichnung in diesem Fall beibehalten.

Unter der Bezeichnung „Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ sind im Einzelplan 04 die Zuschüsse für das Landesmedienzentrum und für das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in Grünwald aufgeführt.

Aufwendungen, die durch Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens entstehen, bleiben nach der einvernehmlichen Entscheidung der interfraktionellen Arbeitsgruppe bei den Berechnungen unberücksichtigt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Aufwendungen für die wohnortnahe Schule, für ausländische und ausgediente Schüler, für Hauptschulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, für Kurse für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen, für Ganztagschulen, für Förderangebote für nicht schulreife Kinder, für Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen und für Grundschulförderklassen.

Kosten der Schulträger im Sinne der Regelung sind die Ausgaben der Schulträger abzüglich der Einnahmen. Innere Verrechnungen werden berücksichtigt. Die in § 18 a Abs. 2 und 7 bis 13 enthaltenen Kosten der kommunalen Schulträger werden der kommunalen Finanzstatistik entnommen.

Die in § 18 a genannten Berechnungsmethoden und Kostenpositionen entsprechen den im Landtagsbericht vom 28. Juli 2004 dargestellten Bruttokostenberechnungen.

Zu Nr. 4 (§ 19 Abs. 2)

Ohne die vorgesehene Beschränkung müsste der Landeshaushalt über die Zuschussgewährung hinaus einen hohen Anteil der von der Ersatzschule zugesagten Versorgung erbringen; auch im Blick auf künftige Haushaltsbelastungen wäre dies nicht zu rechtfertigen.

Außerdem sollten keine Anreize bestehen, die zu einer Aushöhlung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen. Zu berücksichtigen ist, dass auch angestellte Lehrkräfte des Landes keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten und daher in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind; sie erhalten lediglich über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Zusatzversorgung als Betriebsrente.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Lehrerbildung soll stärker als bisher als offener berufsbegleitender Prozess verstanden werden. Neben der Aufgabe der Ausbildung von Lehrkräften übernehmen die Seminare seit der Umstrukturierung im Jahr 2003 verstärkt Aufgaben in der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht sowie in der Lehrkräftefortbildung. Der Auftrag der Seminare wurde mit dieser Zielsetzung deutlich erweitert und wäre mit der bisherigen Organisations- und Personalstruktur nicht zu erfüllen, was die Entwicklung eines neuen Personalkonzeptes erforderlich machte. Danach umfasst die neue Leitungsebene der Seminare den Leiter sowie den Stellvertreter und am Seminar fest angesiedelte Bereichsleiter, die neben ihrer eigenen Tätigkeit in der Ausbildung der Lehrkräfte die Koordinierung ihres Fach- bzw. Fächerbereiches sowie übergeordnete Aufgaben in Arbeitsfeldern übernehmen, die sich an den Schwerpunkten der jeweiligen Didaktischen Zentren orientieren.

Dieses Konzept geht davon aus, dass Experten aus dem schulischen Bereich ihre Erfahrungen zur Weiterentwicklung der Aufgabenfelder der Schule sowie der Schulaufsicht einbringen können.

An den Fachseminaren war die Personalstruktur sehr uneinheitlich. Sie ist 1997 nach der Schließung der Pädagogischen Fachinstitute, einer Vorbereitungsinstitution für die Fachseminare mit einem größtenteils allgemein bildenden Unterrichtsangebot und dem dafür erforderlichen Lehrpersonal des Höheren Dienstes, unverändert bis zur Umstrukturierung beibehalten worden.

Die Stellen unterhalb der Seminarleitung waren bisher nicht an Funktionen gebunden. Die Eingruppierung der Seminarleitungen (z. T. Oberstudiendirektor A16) war im Vergleich mit den anderen Seminaren änderungsbedürftig.

Zur Beseitigung der Uneinheitlichkeit und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit im Sinne der erweiterten Aufgabenstellungen wurden die Fachseminare mit einer den Didaktischen Zentren vergleichbaren neuen Personal- und Leitungsstruktur ausgestattet, die in der Anpassung der Besoldungsordnung nachzuvollziehen ist.

Zu Artikel 4 (Schlussvorschriften; Aufhebung des Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990, GBl. S. 13)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen die bisherigen Zuschussregelungen für alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Versorgungsansprüchen nach den bisherigen Regelungen weitergelten. Dies gilt für die gesamten ruhegehaltsfähigen Zeiten, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind und auch für Zeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Nachdem die Berechnungen der Kosten eines öffentlichen Schülers im Vergleich zu den Zuschüssen an entsprechende Ersatzschulen im Abstand von 3 Jahren erfolgen, kann Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990, der die Berichtspflicht einmal pro Legislaturperiode vorsieht, aufgehoben werden.